

ZUSAMMENFASSUNG

Folgen des EuGH-Urteils SCHREMS II für die Nutzung des Facebook oder Whatsapp Messenger

Die MessengerPeople GmbH hat um Prüfung gebeten, welche unmittelbaren Folgen das kürzliche Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache C-311/18 - SCHREMS II) für die Unternehmen hat, die den Whatsapp oder Facebook Messenger (nachfolgend zusammengefasst Messenger) für die Kommunikation mit Nutzern solcher Messenger hat.

I. Urteil des Europäischen Gerichtshof (Rechtssache C-311/18 SCHREMS II)

Wenn und soweit personenbezogene Daten von einer verantwortlichen Stelle oder einem Auftragsverarbeiter (nachfolgend Datenexporteur) an einen Dritten außerhalb des EWR (nachfolgend Datenimporteur) übertragen werden, muss der Datenexporteur gemäß Art. 44 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein angemessenes Datenschutzniveau bei dem Empfänger sicherstellen.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16.07.2020 nun festgestellt, dass das EU-U.S. Privacy Shield jedenfalls nicht mehr ausreicht, um bei einem Datenimporteur in den USA ein angemessenes Datenschutz zu gewährleisten. Weiterhin geht der EuGH aber davon aus, dass die sogenannten Standardvertragsklauseln als Vertrag zwischen Datenexporteur und Datenimporteur grundsätzlich ausreichen, um ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat das Gericht ergänzend ausgeführt, dass der Datenexporteur lediglich in den Einzelfällen, in denen das jeweilige Drittland trotz der Standardvertragsklauseln kein angemessenes Schutzniveau bietet, zusätzliche Maßnahmen treffen bzw. mit dem Datenimporteur vereinbaren muss.

Zusammenfassend ist damit zunächst festzuhalten, dass die Anforderungen des Urteils nur eingreifen, wenn ein Unternehmen personenbezogene Daten **als verantwortliche Stelle oder Auftragsverarbeiter** außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) überträgt.

II. Folgen für den Einsatz von Messengern

Für Unternehmen, die Messenger einsetzen, um mit den Nutzern zu kommunizieren, dürfte das oben genannte Urteil keine direkten Auswirkungen haben, weil der Anbieter des jeweiligen Messengers (also die Whatsapp Ireland Ltd. bzw. Facebook Ireland Ltd) wohl die allein verantwortliche Stelle für eine etwaige Datenübertagung in ein Drittland ist.

Dies folgt zum einen daraus, dass die Nutzer eines Messengers mit dem Herunterladen und der Anmeldung ein eigenes Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Anbieter haben, bei dem diese unter Annahme der jeweiligen Vertrags- und Datenschutzbedingungen die Erbringung der Kommunikationsdienstleistungen beauftragt haben.

Unternehmen, die mit den Nutzern über Messenger kommunizieren, sind bei einer etwaigen Datenübertragung des Anbieters in ein Drittland insofern weder Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr.7 DSGVO noch im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses „beteiligt“. Damit kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Unternehmen bei einer Datenübertragung es Messenger Anbieters in die USA insoweit auch **nicht** für die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus verantwortlich gemacht werden können.

Gestützt wird diese Annahme dadurch, dass Messenger als sog. OTT-Diensten (Over-the-Top-Dienste) nach teilweise vertretener Auffassung als ein Äquivalent zu den „klassischen“ Kommunikationsdiensten ohnehin unter das Telekommunikationsgesetz (TKG) fallen. Da das TKG auf der ePrivacy-Richtlinie 2002/58/EG beruht, wäre die DSGVO dann gem. Art. 95 DSGVO nur noch subsidiär anwendbar. Anbieter solcher Messenger wären danach als Telekommunikationsanbieter zu qualifizieren, deren Datenverarbeitung sich (wie z.B. bei der Telekom) allein nach dem TKG richtet.

Diese Argumentation lässt sich nicht zuletzt deshalb gut vertreten, weil der Bundesdatenschutzbeauftragte selbst Messenger als Telekommunikationsdienst eingestuft hat (vgl. Broschüre des BfDI „Datenschutz und Telekommunikation – Info 5, Stand Februar 2018, Seite 106).

Eine Verantwortlichkeit von Unternehmen, die Messenger zur Kommunikation mit Dritten einsetzen, wäre danach bei einer etwaigen Datenübertragung eines Messengerdienstes in ein unsicheres Drittland erst recht ausgeschlossen.

III. Zusammenfassung

Mangels entsprechender datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit kann auf Grundlage der bisherigen datenschutzrechtlichen Rechtsprechung bzw. der Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten nicht davon ausgegangen werden, dass Unternehmen, die Messenger zur Kommunikation mit anderen Nutzern einsetzen, aus dem oben genannten Urteils des Europäischen Gerichtshofes unmittelbarer Handlungsbedarf erwächst.

Die weitere Entwicklung in etwaigen Stellungnahmen der Datenschutzbehörden und der Rechtsprechung sollten dennoch weiter beobachtet werden.

Stuttgart, den 28.08.2020

Dr. Carsten Ulbricht, M.C.L.
- Rechtsanwalt -